

New „Game-Scout“

Dead Space 2
 tested by the „V-Gamers“



Im Jahr nochmals verbessert und verfeinert.

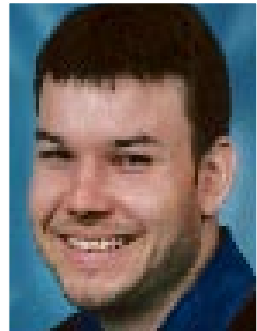
Atemberaubender Sound

Der Sou

Web-Scout

von Profi Hannes Wegscheider

Dieser W



Hannes Wegscheider.

rofan**kurier**
 rechtsberatung

Finanzierung der eigenen Pflege?

Jeder, der pflegebedürftig wird, muss grundsätzlich zunächst mit seinem eigenen Vermögen für seine Pflege aufkommen, bevor die öffentliche Hand einspringt.

Die monatlichen Kosten für die Pflege hängen natürlich vom konkreten Pflegeaufwand ab; sie betragen im Durchschnitt zwischen monatlich ca. 1.500,- Euro und ca. 3.400,- Euro; dazu kommen aber auch noch Kosten für Therapien, Medikamente, bzw. Rezeptgebühr, Friseur, Fußpflege, Pflegemittel usw.

Diese Kosten werden vom Heimbewohner regelmäßig wie folgt aufgebracht:

- 80% der eigenen Pension (Rest darf man selbst verwenden) – natürlich nur soweit man nicht noch Unterhaltspflichten etwa an den einkommenslosen Ehegatten hat;
 - das gebührende Pflegegeld laut Einstufung des Arztes (Landes- oder Bundespflegegeld zwischen monatlich 154,20 Euro bei Pflegestufe 1 bis monatlich 1.655,80 Euro bei Pflegestufe 7) bis auf einen kleinen Teilbetrag von 44,30 Euro (den man als Taschengeld einbehalten darf);
 - sonstige Einkünfte (zum Beispiel Mieteinkünfte, auch aus Fruchtgenussrechten).
- Erst wenn diese Einkünfte nicht ausreichen (was

aber leider in der Praxis fast immer der Fall ist!) werden eigene Ersparnisse (Sparbücher, Wertpapierdepots usw.) verwendet. Dabei darf sich aber jeder Ersparnisse in Höhe von 7.000,- Euro für ein ortsbliches Begräbnis zurückbehalten. In der Folge wird auch sonstiges eigenes Vermögen verwendet, zum Beispiel werden Haus oder Wohnung hypothekarisch belastet.

Wer aber sein Liegenschaftsvermögen bereits rechtzeitig (in „gesunden Tagen“, also ohne Pflegegeldbezug) übergeben hat, muss nicht mehr mit der Belastung von Pfandrechten im Grundbuch (die letztlich die Erben bzw. Rechtsnachfolger bezahlen müssen) rechnen. Dabei muss die Eintragung des Übernehmers im Grundbuch erfolgt sein, bevor ein Antrag auf Pflegegeld gestellt wird.

Aber auch wenn jemand bereits Pflegegeld bezieht (und noch geschäftsfähig ist), kann er seine Liegenschaft immer noch an ein Kind übertragen; allerdings wird man dann auf die Dauer von fünf Jahren eine Regelung finden müssen, wer für den monatlichen Fehlbetrag aufkommt (5-Jahres-Sperrfrist).

Nehmen Sie professionelle Rechtsberatung in Anspruch und lassen Sie sich von einem Notar Ihrer Wahl beraten. Es zahlt sich aus! Gerne können Sie mich für nähere Auskünfte anrufen.



Der Kramsacher Mag. Christian Gasser führt nun das Notariat Imst, Ing.-Ballner-Straße 10.

Kontakt: Tel. 0664/3852980, e-Mail: gasser@notar.at

